



Vorlage

Datum: 29.04.2008
Vorlage FB III/762/2008

TOP	Betreff 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen vom 28.11.2007
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt den vorliegenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen vom 28.11.2007.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2008	öffentlich
Rat	05.06.2008	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen vom 28.11.2007, die in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr neu gefasst wurde, trat am 01.01.2008 in Kraft.

Bei der Anwendung der neuen Satzung in den vergangenen Wochen hat sich gezeigt, dass geringfügige Änderungen zum Einen des Satzungstextes durch Streichen einer Formulierung, die bei der Neufassung der Satzung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen übernommen wurde, sowie zum Anderen des Straßenverzeichnisses erforderlich sind.

Die Formulierung in § 6 Absatz 2, letzter Satz: „*Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.*“ wird ersatzlos gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass diese Formulierung weniger der Klarstellung dient und eher zu Missverständnissen bei den Bürgerinnen und Bürgern führt. Diese Formulierung darf nicht auf die Grundstücke im Gesamten betrachtet werden, sondern ist auf das jeweilige, einzelne Grundstück zu beziehen. Ein Bezug dieser Formulierung auf die Grundstücke im Gesamten würde keinen Sinn ergeben, da sonst eine Heranziehung von Hinterliegergrundstücken zu Reinigungsgebühren ausgeschlossen wäre. Aber auch gerade Hinterliegergrundstücke sind zu Reinigungsgebühren heranzuziehen, da den Anliegern bzw. Hinterliegern keine wesentlich unter-

schiedlichen Vorteile durch die Reinigung vermittelt werden, so dass eine Differenzierung bei der Gebührenerhebung von Seiten der Rechtsprechung nicht geboten und in der Praxis auch nicht durchzuführen ist. Die Lösung für Hinterlieger verbleibt im System des Frontmetermaßstabs, wie von der Rechtsprechung gefordert. Im Übrigen darf der Satzungsgeber bei Anwendung des Frontmetermaßstabes für manche Grundstücke (z.B. Hinterliegergrundstücke) auch nicht von den Prinzipien des Frontmetermaßstabes insgesamt abweichen, indem er etwa auf Seitenlängen, auf die Ausdehnung des Grundstücks im Hinterland, die Nutzbarkeit von Grundstücksteilen oder auf die Grundstücksfläche abstellt.

Des Weiteren sind im Straßenverzeichnis der o.g. Satzung folgende Änderungen vorzunehmen bezüglich:

➤ Heinrich-Heine-Weg:

Der Heinrich-Heine-Weg besteht aus einem selbstständigen und einem unselbstständigem Teil. Der Bereich des Heinrich-Heine-Weges zwischen der Brüder-Grimm-Straße und dem Eichendorffweg ist unselbstständig. Der weitere Teil des Heinrich-Heine-Weges zwischen der Brüder-Grimm-Straße und dem Droste-Hülshoff-Weg ist als selbstständig anzusehen. Im gesamten Heinrich-Heine-Weg wird seitens der Stadt weder Straßenreinigung noch Winterwartung durchgeführt. Daher ist der selbstständige Teil des Heinrich-Heine-Weges (wieder) in die Kategorie D aufzunehmen.

Im unselbstständigen Teil des Heinrich-Heine-Weges wird zwar seitens der Stadt auch weder Straßenreinigung noch Winterwartung durchgeführt, jedoch ist dieser Bereich aufgrund der Unselbstständigkeit weiterhin der Kategorie A des Straßenverzeichnisses zuzuordnen. Bei einer Erschließung eines Grundstücks über unselbstständige Straßen/Wege sind die dem Hauptzug (hier: der Brüder-Grimm-Straße bzw. dem Eichendorffweg) zugewandten Grundstücksseiten für die Berechnung von Reinigungsgebühren (hier: für Winterwartung) zugrunde zulegen. Die Anlieger des unselbstständigen Teils des Heinrich-Heine-Weges genießen gleichermaßen den Vorteil des entsprechend gereinigten Hauptzuges wie die Anlieger des Hauptzuges selbst, so dass der unselbstständige Teil aufgrund der Winterwartung des Hauptzuges ebenso wie der Hauptzug zu Reinigungsgebühren für Winterwartung heranzuziehen ist und somit in Kategorie A des Straßenverzeichnisses verbleibt.

➤ Ruhmeshalle:

Die Ruhmeshalle ist bislang nicht im Straßenverzeichnis der o.g. Satzung enthalten. Da einzelne Häuser durch diese Straße erschlossen sind und in der Ruhmeshalle sowohl Straßenreinigung als auch Winterwartung betrieben wird, ist dieser Bereich in das Straßenverzeichnis unter Kategorie B einzustufen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:

1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen vom 28.11.2007